

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 – Allgemeines

Für die Annahme und Ausführung des erteilten Auftrages gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn Sie ausdrücklich vereinbart und schriftlich bestätigt sind.

§ 2 – Auftragserteilung

Die Bedingungen werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Angebote sind in allen Teilen freibleibend und verpflichten uns nicht zur Auftragsannahme. Sie werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. Ein an uns herangetragenes Angebot können wir innerhalb von 4 Wochen annehmen. Die durch unsere Vertreter getroffenen Vereinbarungen und mündlichen Absprachen erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Rechtsverbindlichkeit.

§ 3 – Preise und Zahlungsbedingungen

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Preis Netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen mindestens in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszins nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes zu berechnen.

Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Wechsel können nur nach vorheriger schriftlicher Übereinkunft entgegengenommen werden. Gutschriften über Scheck und Wechsel gelten stets vorbehaltlich, deren Einlösung durch den Bezogenen. Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 4 – Lieferzeit

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Verzögerungen in der Lieferung berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der mit unseren Lieferanten abgeschlossenen Verträge entbinden uns von unserer Lieferverpflichtung. Inverzugsetzung, Verzugstrafen oder sonstige Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Ohne eine angemessene Nachfrist zu setzen ist der Vertragspartner nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Vertragsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 5 – Mängelgewährleistung

Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist. Beanstandungen jeglicher Art können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie uns innerhalb von 8 Tagen nach Warenempfang schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Soweit ein von uns zu vertretender Mangel an der Vertragsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. In der Regel handelsübliche Abweichungen in Abmessung, Farbe und Qualität geben keinen Anlass zur Beanstandung. Eine Gewährleistung erlischt insbesondere auch dann, wenn der Besteller bzw. sein Abnehmer die Vorschriften über die Behandlung der Ware nicht befolgt. Für Beschädigungen auf dem Transport wird kein Ersatz geleistet. Soweit sich nachstehend ausdrücklich nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ersatzansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht. Die Gewährleistung beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt für alle Ansprüche auf Ersatz von Mangel- oder Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

§ 6 – Eigentumsvorbehaltssicherung

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten diese ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertungskosten anzurechnen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Schaden.

§ 7 – Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Arnberg.

§ 8 – Schlussbestimmung

Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbestimmungen berechtigt uns, fertige Ware zurückzuhalten oder von der Lieferungsverpflichtung ganz zurückzutreten. Material-, Lohn- und Gehaltserhöhungen sowie Arbeitszeitverkürzungen berechtigen uns, Preis- und Zahlungsbedingungen entsprechend anzupassen. Die Geschäftsbedingungen behalten insgesamt ihre Gültigkeit, auch wenn sich einzelne Bestimmungen als unwirksam erweisen sollten.